

Diejenigen Poststationen, welche sich für befugt glauben, die für sehr bergige Wege festgesetzte Beförderungszeit für eine oder die andere Tour in Anspruch nehmen zu können, haben ihre desfallsigen Reclamationen bei der Lehen-Post-Direction in Eisenach vorzubringen und werden, im Falle sich ihre Ansprüche als begründet erweisen, mit einer Autorisation der General-Post-Direction versehen, mit der sie sich gegen die Reisenden auszuweisen haben.

## §. 3.

Die Spannung und beziehungsweise Beförderungszeit (vergl. §. 3 und 6) regulirt sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, sowie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung. Die Wege sind entweder chausfirt oder unchausfirt.

Den Chaussees werden gleich gerechnet:

- a) ganz feste, ebene, in polizeimäßigem Stande befindliche, ganz trockene Wege in schwerem Boden und
- b) ganz eben gefahrene, völlig feste Schnee- und Frostbahnen.

Den nicht chausfirten Wegen sind gleich zu achten:

- a) Lehm-Chaussees bei nasser Witterung, Kies- und ähnliche Chaussees, wenn solche durch anhaltendes Regenwetter und schweres Fuhrwerk aufgelöst und durchgefahrene sind, und überhaupt keine feste Bahn bilden;
- b) Stein-Chaussees, wenn der größte Theil des Weges von einer Station zur andern mit zerschlagenen Steinen neu beschüttet ist, und wenn in tiefen Schnee erst Bahn gefahren werden muß.

Bei theilweise chausfirten Straßen wird die Beförderungsfrist für den chausfirten und für den nicht chausfirten Theil nach den Bestimmungen des §. 3 und zwar nach Maßgabe des Grades für die ganze Stationslänge besonders berechnet, z. B. bei Extraposten für eine Station von 2 Meilen, wo von eine Meile chausfirt und eine Meile unchausfirt ist:

für die chausfirte Strecke die

    Hälfte des Grades für 2

    chausfirte Meilen mit . .

— Std. 40 Min. resp. — Std. 45 Min.

für die unchausfirte Strecke die

    Hälfte des Grades für 2

    unchausfirte Meilen mit .

1 Std. — Min. resp. 1 Std. 10 Min.

überhaupt

1 Std. 40 Min. resp. 1 Std. 55 Min.